Zwischen der

Stiftung Soziale Projekte Meißen

Nossener Straße 46

01662 Meißen

vertreten durch die

Geschäftsführerin Frau Christine Hauke

*nachfolgend „Auftragnehmer“*

und

Frau/Herrn: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Anschrift: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

PLZ/ Ort: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Telefon: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

E-Mail: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

*nachfolgend „Auftraggeber“*

wird auf Grundlage der Anmeldung für die Essenversorgung des Kindes

 Name, Vorname: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

 Geburtsdatum: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

 Klassenstufe: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

 Essenteilnahme ab dem: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

nachstehender

**Vertrag**

geschlossen.

Präambel:

Auf Grundlage des Vertrages vom 31.01.2022 zwischen der Großen Kreisstadt Meißen, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Olaf Raschke und der Stiftung Soziale Projekte Meißen, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Christine Hauke wird die Stiftung Soziale Projekte Meißen ab dem 28.02.2022 für die „Questenberg Grundschule“ die Essenversorgung übernehmen.

§ 1

Vertragsgrundlage

Grundlage dieses Vertrages bildet die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Essenversorgung in der „Questenberg Grundschule“ der Stadt Meißen. Der Vertrag muss vor Beginn der Essenteilnahme vollständig ausgefüllt, vom Auftraggeber unterschrieben und im Original an den Auftragnehmer zurückgeschickt werden.

§ 2

Bestellung/Zu- und Abmeldungen

1. Die Speisenpläne mit 2 Wahlessen werden mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen für den gesamten Monat auf der Homepage des Auftragnehmers veröffentlicht. Spätestens 14 Tage vor Beginn eines neuen Monates muss der Auftraggeber über das Bestellmodul auf der Homepage die Bestellung für den entsprechenden Monat auslösen. Den Leitfaden zum Bestellablauf erhalten Sie per E-Mail nach Rücksendung dieses Vertrages.
2. Die Zuständigkeit für die Zu- und Abmeldungen liegt beim Auftraggeber. Kurzfristige Abmeldungen sind am jeweiligen Ausgabetag bis 08:00 Uhr auf der Homepage der Stiftung Soziale Projekte Meißen möglich.

Eine Gutschrift kann **nur** erfolgen, wenn eine Abmeldung bis 8:00 Uhr erfolgt.

§ 3

Verpflichtung zur Auskunftserteilung

1. Änderungen von Namen, Anschrift und Bankverbindung sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegebenenfalls entstehende Kosten als Folge einer verspäteten Mitteilung trägt der Auftraggeber.
2. Berechtigungen für die Übernahme des Essengeldes im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes durch das zuständige Landratsamt sind dem Vertrag in Kopie beizufügen. Der Aufraggeber verpflichtet sich, den Wegfall des Anspruches auf das Bildungs- und Teilhabepaket sowie die Abmeldung des Kindes aus der Kindereinrichtung dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Es besteht kein Anspruch auf Zahlungsbefreiung, wenn die Berechtigung nicht vorliegt oder ungültig (Anspruch ist erloschen) ist.

§ 4

Preis

1. Der Preis für das Mittagessen beträgt pro Portion 3,15 Euro.
2. Die Preise verstehen sich als Festpreise für mindestens 1 Jahr. Danach ist der Auftragnehmer berechtigt jeweils zum 01.01. eines Jahres eine Preisanpassung vorzunehmen.

§ 5

Abrechnung und Zahlung

1. Der Abrechnungszeitraum entspricht der Geltungsdauer des jeweiligen Monatsspeisenplanes. Das Essengeld wird immer entsprechend der Essenbestellung nachträglich für den vergangenen Monat (01. bis 30./ 31.) berechnet.
2. Der Rechnungsausgleich erfolgt ausschließlich per Lastschrifteinzug am 15. des Folgemonates zum Abrechnungszeitraum. Für die Abbuchung ist dem Auftragnehmer ein Lastschriftmandat zu erteilen. Ausnahmen vom Lastschrifteinzugsverfahren sind nur in absoluten Härtefällen möglich.

§ 6

Belieferungsausschluss

1. Der Auftragnehmer behält sich einen Belieferungsausschluss nach Vorankündigung vor, wenn
* der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt;
* eine nicht eingelöste Banklastschrift nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Nichteinlösung durch die Gläubigerbank oder
* wegen eines ungerechtfertigten Widerspruchs alle entstandenen Kosten auf dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben wurden.

§ 7

Reklamationen

1. Reklamationen sind umgehend jedoch bis spätestens 14.00 Uhr des nächsten Werktages an den Auftragnehmer zu richten. Berechtigte Reklamationen werden gutgeschrieben. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

§ 8

Kündigung

1. Der Einzelvertrag ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonates kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Das Lastschriftmandat erlischt, wenn die letzte reguläre Zahlung durch den Auftragnehmer eingezogen wurde.
3. Die Essenversorgung endet spätestens mit der ordentlichen Beendigung des Vertrages zwischen der Großen Kreisstadt Meißen und der Stiftung Soziale Projekte Meißen zur Essenversorgung und Serviceleistung für die „Questenberg Grundschule“. Der Auftraggeber wird hierrüber rechtzeitig informiert.

§ 9

Datenschutz

1. Die Stiftung Soziale Projekte Meißen wird die im Zusammenhang mit der Abrechnung und Verwaltung erforderlichen und zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erheben, speichern und verarbeiten. Darunter fallen die Bestandsdaten, die alle im Vertrag geforderten Angaben darstellen. Diese werden im Rahmen der Leistungserbringung und der Abrechnung mit den Abrechnungs-daten verwendet.
2. Bestandsdaten und Abrechnungsdaten können zum Zwecke des Entgelteinzugs an Dritte übermittelt werden, soweit dies zum Entgelteinzug erforderlich ist. Die Weitergabe personenbezogener Daten ohne Ihre Einwilligung erfolgt nur dann an auskunfts- berechtigte staatliche Stellen, wenn wir auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet sind oder per Gerichtsbeschluss verpflichtet werden. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der personen- bezogenen Daten einverstanden.
3. Ihre Einwilligungserklärung erfolgt freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für Sie und ihr Kind von Ihnen widerrufen werden. Dieser Widerruf hat allerdings zur Folge, dass ihr Kind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der Essenversorgung teilnehmen kann.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte ein Bestandteil des Vertrages ungültig sein oder geändert werden, bleiben die nicht ungültigen oder nicht geänderten Bestandteile des Vertrages in ihrer Form und Wirksamkeit erhalten.

Meißen, den 01.02.2022 Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum



\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Auftragnehmer Auftraggeber